

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- a. Für den Geschäftsverkehr der DI Carlo Chiavistrelli GmbH - H A N E L Ingenieure, Salzburger Straße 22b/ Top G8, 6380 St. Johann in Tirol, FN 286062 f (im Folgenden auch als „Auftragnehmer“ bezeichnet), gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Vertragspartner wird nachfolgend auch als „Kunde“ bezeichnet. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit der DI Carlo Chiavistrelli GmbH - H A N E L Ingenieure, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- b. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- a. Angebote des Auftragnehmers sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend, und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b. Ein Vertrag kommt erst durch die Übermittlung einer Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer zustande.
- c. Enthält die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers Änderungen gegenüber dem Angebot und/oder der schriftlichen Annahme des Angebots durch den Kunden, so gelten diese als genehmigt, sofern der Kunde nicht unverzüglich widerspricht.
- d. Die Erteilung des Auftrages durch den Kunden kann auch mündlich erfolgen. Die Annahme erfolgt jedoch auch hierbei wie in den vorherigen Punkten festgelegt.
- e. Etwaige in der Auftragsbestätigung oder in dem freibleibenden Angebot enthaltene spezielle Regelungen zum jeweiligen Auftrag gehen den gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

3. Preise

- a. Die vom Auftragnehmer angeführten Preise sind in EURO angegeben. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Allfällige Gebühren und Barauslagen (z.B. Reisekosten, Kopierkosten udgl.) sind, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, vom Kunden zu bezahlen.
- b. Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderungen des Auftragnehmers vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für den jeweiligen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 3 % bleiben unberücksichtigt.
- c. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Honorarordnungen für Bauwesen samt dem allgemeinen Teil AT und die vom Fachverband Ingenieurbüros herausgegebenen unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen in genannter Reihenfolge Vertragsinhalt. Ändern sich die Parameter für die Kalkulation während der Bearbeitungszeit, so werden die danach erbrachten Leistungen auf Grundlage der neuen Parameter verrechnet.
- d. Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnen sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Kundenwünsche, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.

4. Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- a. Der Auftragnehmer ist berechtigt, monatlich Teilrechnungen zu legen, welche binnen 10 Tagen fällig werden.
- b. Über die jeweils ausgewiesenen Positionen des Angebots können darüberhinausgehend auch Teilschlussrechnungen gelegt werden.
- c. Teilrechnungen sind innerhalb von 10 Kalendertagen, die Schlussrechnung bzw. Teilschlussrechnungen innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungslegung, zur Zahlung fällig.
- d. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig.

e. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen.

5. Erfüllungsort und Gefahrtragung

Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers in St. Johann in Tirol.

6. Subunternehmer

Der Auftragnehmer darf sich bei der Erfüllung des Auftrages Subunternehmern seiner Wahl bedienen.

7. Eigentumsvorbehalt, Nutzungsrecht, Gefahrentragung

a. Sämtliche Pläne, Berechnungen und sonstigen Unterlagen oder Sachen werden von dem Auftragnehmer unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmers. Der Kunde trägt das volle Risiko für die Pläne, Berechnungen und sonstigen Unterlagen oder Sachen, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

b. Unabhängig davon, ob das vom Auftragnehmer angefertigte Werk (z.B. Pläne, Berechnungen, Skizzen, Modelle, sonstige Dokumentationen und Schriftstücke) urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, darf der Kunde dieses nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck und nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung einmalig nutzen.

c. Pläne und sonstige Unterlagen des Auftragnehmers dürfen bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatzansprüchen nur nach ausdrücklicher Freigabe durch den Auftragnehmer und – sofern erforderlich – behördlicher Genehmigung zur Ausführung verwendet werden.

d. Der Auftragnehmer hat das Recht, von ihm im Zuge der Auftragsabwicklung (auch in digitaler Form) erhobene Daten und Informationen ohne Einschränkung zu benützen. Sie können insbesondere auch zur Erfüllung eines neuen Auftrages verwendet werden.

e. Weiters ist der Auftragnehmer dazu berechtigt, das jeweilige Werk zu Werbezwecken zu veröffentlichen, es sei denn, dass etwas anderes vereinbart ist. Jedenfalls erlaubt ist es daher auch, Fotos des jeweiligen – auch nicht fertig

gestellten – Werks auf öffentlichen Plattformen wie Instagram, Facebook, etc. zu veröffentlichen.

8. Leistungsfristen, neuerliche Anlaufkosten

- a. Die Leistungsfristen und -termine werden vom Auftragnehmer nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind aber, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich.
- b. Sofern sich das Projekt aufgrund von Umständen, die der Sphäre des Kunden zuzurechnen sind, verzögert, werden der Kunde und der Auftragnehmer – nach schriftlicher Impulsgebung durch den Kunden – einen neuen Zeitplan erarbeiten. Es gilt nicht automatisch ein um die Dauer der Verzögerung adaptierter Zeitplan.
- c. Etwaige durch einen vom Kunden verursachten Verzug entstehende neuerliche „Anlaufkosten“ des Auftragnehmers sind nicht vom übermittelten Angebot mitumfasst und sind diese gesondert abzugelten.

9. Rücktritt vom Vertrag, Einstellung der Leistungserbringung, Kostenfolgen

- a. Der Auftragnehmer ist bei Annahmeverzug des Kunden oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere bei erheblicher Verzögerung der Leistungserbringung aufgrund von Umständen, die der Sphäre des Kunden zuzuordnen sind – unter 14-tägiger Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Selbiges gilt bei Vereitelung der Leistung durch den Kunden. Von dem Kunden zu vertretende Umstände sind jedenfalls von ihm zu besorgende/erbringende Teilleistungen oder Mitwirkungstätigkeiten. Annahmeverzug liegt jedenfalls dann vor, wenn der Kunde über einen Zeitraum von zwei Monaten säumig ist oder sich die Leistungserbringung des Auftragnehmers aufgrund von in der Sphäre des Kunden liegenden Umständen um zwei Monate verzögert. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Gründe zum Vertragsrücktritt.
- b. Bei Zahlungsverzug des Kunden trotz Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen ist der Auftragnehmer von allen weiteren Leistungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern. Zudem ist er – nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Alle nachteiligen Folgen, die sich daraus ergeben (wie etwa Verzögerungen bei Dritten), hat der Kunde zu tragen und hat er den Auftragnehmer diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu stellen.

- c. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, ohne dass ein gesetzlicher oder vertraglich vereinbarter Rücktrittsgrund vorliegt, oder begehrt er unberechtigtweise seine Aufhebung, so kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl auf die Erfüllung des Vertrages bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zustimmen. Für den letzteren Fall gelten die Bestimmungen des AGBG zum Vertragsrücktritt (sinngemäß).
- d. Sofern der Kunde berechtigterweise vom Vertrag zurücktritt, gebührt dem Auftragnehmer nur das Entgelt für jene Leistungen, die bis zur Wirksamkeit des Rücktritts erbracht wurden, sowie für etwaige für den Kunden getätigte Auslagen.
- e. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

10. Gewährleistung

- a. Bei Vorliegen eines Gewährleistungsanspruchs des Kunden hat der Auftragnehmer die Wahl, diesen entweder durch Austausch oder Reparatur innerhalb angemessener Frist oder durch Preisminderung zu erfüllen. Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung bei Verbrauchergeschäften im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.
- b. Der Kunde hat Mängel, die nicht bereits bei Übernahme schriftlich beanstandet wurden, unverzüglich, längstens aber binnen zehn Tagen nach deren Bekanntwerden, schriftlich zu rügen. Erfolgt keine rechtzeitige Mängelrüge, so gilt die Leistung des Auftragnehmers als genehmigt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung bei Verbrauchergeschäften im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.

11. Schadenersatz

- a. Zum Schadenersatz ist der Auftragnehmer in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer ausschließlich für Personenschäden. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der Kunde zu beweisen.
- b. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet der Auftragnehmer nicht.

- c. In jedem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers mit der Haftsumme der vom Auftragnehmer geschlossenen Haftpflichtversicherung (derzeit drei Millionen Euro) begrenzt.
- d. Sofern, in welchem Fall auch immer, ein Pönale vereinbart wurde, unterliegt diese dem richterlichen Mäßigungsrecht.
- e. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern, sofern das Konsumentenschutzgesetz zwingend abweichende Regelungen vorsieht.

12. Aufbewahrung bzw. Herausgabe von Unterlagen

- a. Originalzeichnungen und Schriftstücke werden grundsätzlich vom Auftragnehmer verwahrt. Dieser ist verpflichtet, dem Kunden auf dessen Verlangen Vervielfältigungen dieser Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszuhändigen. Wird die Herausgabe von Unterlagen in digitaler Form vereinbart, trifft den Auftragnehmer keine wie immer geartete Haftung. Der Kunde hat den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Fehler und Schäden, die beim Empfänger der digitalen Daten entstehen könnten.
- b. Die Aufbewahrungspflicht endet zehn Jahre nach Legung der Schlussrechnung an den Kunden. Der Auftragnehmer kann sich während dieser Zeit durch Herausgabe der Originalunterlagen von seiner Aufbewahrungspflicht befreien.

13. Aufrechnung, Forderungsabtretung

- a. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche des Auftragnehmers mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt nicht bei Verbrauchergeschäften, wenn die Gegenforderungen gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt wurden und diese mit der Verbindlichkeit des Auftragnehmers in einem rechtlichen Zusammenhang stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers.
- b. Es wird weiters vereinbart, dass eine Forderungsabtretung durch den Kunden an Dritte nicht zulässig ist.

14. Gerichtsstand und Rechtswahl

- a. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, dass für den Sitz des Auftragnehmers sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.
- b. Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.

15. Weitere Bestimmungen

- a. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die hinsichtlich ihres Inhalts und Zwecks der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.
- b. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- c. Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.
- d. Über den vereinbarten Vertrag, die getroffenen Vereinbarungen und diese allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus kommt dispositives Recht zur Anwendung. Für den Fall, dass Widersprüche zwischen den jeweiligen Verträgen bzw. getroffenen Vereinbarungen und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen, gehen in jenen Bereichen, wo diese Widersprüche bestehen, die jeweiligen Verträge bzw. die getroffenen Vereinbarungen den allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Hierbei ist jedoch insbesondere auf die Punkte 1. und 2. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verweisen.

St. Johann am 25.04.2023